

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. Februar 1942

5. Ausgabe

Inhalt: Benutzung von Wehrmachtskraftfahrzeugen durch Versehrte. S. 103. — Beschaffung ziviler Kleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen. S. 103. — Auslandsurlaub Volksdeutscher nach Ungarn. S. 105. — Verwendung von a. v. Soldaten (in Ausnahmefällen g. v. H. Soldaten) in Angestellten- und Arbeiterplanstellen. S. 105. — Hilfsmaßnahmen zur Durchführung der Frühjahrseinstellung in der Landwirtschaft. S. 105. — Ausnutzung von Weertransportraum. S. 106. — Feldsonderbataillon. S. 107. — Ersatztruppenteil für Bäckereikompanien. S. 107. — Neugliederung des Kriegsfarten- und Vermessungswezens. S. 107. — Ergänzung der Kriegsfarten. S. 107. — Anforderung von Karten. S. 108. — Urlaub nach Dänemark. S. 108. — Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«. S. 108. — Hilfslehrer und Ausbilder bei Schulen. S. 108. — Nachrichten-Dolmetscher. S. 109. — Bestimmungen für Nachrichtenmechaniker. S. 109. — Verwendung von Soldaten und Nachrichtenshelferinnen am G. Schreiber. S. 109. — Umwandlung eines Geheim-Merkblattes in ein offenes Merkblatt. S. 109. — Gerätebeschreibungen für Beutegeschütze, Aufbauleitungen für Drehbettungen von Beutegeschützen bei der Heeres-Küsten-Artillerie. S. 109. — Schutz der M-Boote gegen Brände. S. 110. — Führer- und Fahrlehrerscheine für Pz. Kp. w., Sfl. und Sturmgeschütze. S. 110. — Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilnehmen. S. 111. — Freiwillige Zuwendungen aus Rücksicht der Billigkeit beim Feldbeer. S. 111. — Einführung des Sages Pferdegasschutts 41. S. 111. — Ungültigkeitserklärungen. S. 112. — Aufhebung einer Warnung. S. 112. — Ausschließung von Angestellten. S. 112. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 113. — Ergänzungen zu J. St. N. S. 114. — Umwandlung von R. f. D. Merkblättern in offene Merkblätter. S. 114. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 114. — Ausgabe von Deckblättern. S. 115. — Berichtigung. S. 115. — Druckfehlerberichtigung zu H. Dv. 75. S. 115.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 11 und 12.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

153. Benutzung von Wehrmachtskraftfahrzeugen durch Versehrte

— H. M. 1941 Nr. 1152, Ziff. 6. —

Fahrten in Wehrmachtskraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Dienststelle sind nach H. M. 1941 Nr. 1152 bei Versehrtheit Stufe III nur dann gestattet, wenn ein Benutzen anderer Verkehrsmittel wegen des Körperschadens nicht möglich ist.

Diese Vergünstigung betrifft nur solche Versehrte der Stufe III, die im Gehen schwerstens behindert sind. Im allgemeinen wird es sich um Doppeltbeinamputierte, Beschädigte mit Lähmung beider Beine und einseitig Beinamputierte mit Verletzungs- oder Erkrankungsfolgen am anderen Bein oder um einen Zustand, der dem Verlust oder der Lähmung beider Beine gleichkommt, handeln.

Die Truppenärzte stellen den Befund fest und legen diesen mit Angabe des Körperschadens dem Korpsarzt beim stellv. Gen. Kdo. oder den entsprechenden Sanitätsdienststellen in den besetzten Gebieten bzw. dem Luftgauarzt oder dem Chef des Sanitätsamtes zur Ausstellung der Bescheinigung vor. Bei Angehörigen der Oberkommandos der Wehrmachtteile wird die Bescheinigung anstatt durch den Korps- usw. Arzt durch die Heeres-Sanitätsinspektion, den Sanitätschef der Kriegsmarine oder die Luftwaffen-Sanitätsinspektion, für D. R. W. durch die Heeres-Sanitätsinspektion, ausgestellt. Diese Bescheinigung (Muster siehe am Schluß der Verfügung), von der eine Zweitschrift bei den Personalakten des Betreffenden aufzubewahren ist, ist ständig mitzuführen und auf Verlangen den Heeresstreifen vorzuzeigen.

Bescheinigung.

Der (Dienstgrad, Vorname, Name, Truppenteil) ist auf Grund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigung berechtigt, einen Dienstpfw. auch zu Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung und umgekehrt zu benutzen.

Dienstsiegel

Unterschrift

Dienstgrad u. Dienststellung

D. R. W., 6. 2. 42

46 a

1059/42 AHA/Ag K/M (VII a)

S. In/WF B/Wi G (IIb).

154. Beschaffung ziviler Kleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens in der Wehrmacht bei der Verpflichtung von Wehrmachtangehörigen zum vorübergehenden Tragen bürgerlicher Kleidung und bei der Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung wird für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

I. Grundsätzliches.

1. Die Verpflichtung von Wehrmachtangehörigen zum Tragen bürgerlicher Kleidung muß auf das dienstlich unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including "Büchler", "H. M.", and various initials and dates.

bleiben. Die Befugnis, Wehrmachtangehörige zum Tragen von Zivilkleidung zu verpflichten, wird den in Ziffer II, 5 aufgeführten Dienststellen übertragen.

2. Jeder zum Tragen bürgerlicher Kleidung verpflichtete Wehrmachtangehörige hat grundsätzlich seine eigene Zivilkleidung zu tragen.

II. Selbstkleider der Wehrmacht.

1. Selbstkleidern der Wehrmacht, die keine oder keine ausreichende Zivilkleidung besitzen, kann zur Ergänzung oder Beschaffung der benötigten Zivilausrüstung ein Darlehen in Höhe der nachzuweisenden Kosten, höchstens bis zu 250 R.M. — in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 500 R.M. — gewährt werden.

Beihilfen zur Beschaffung von Zivilkleidung werden, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen vgl. Ziffer IV, nicht gewährt.

2. Zur Unterhaltung der Zivilkleidung und der Uniformausrüstung wird den Selbstkleidern der Wehrmacht die monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 R.M. während der Dauer des Ziviltragens weitergezahlt.

3. Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 25 R.M. abzudecken. Rückzahlung des Darlehens bzw. des jeweiligen Restbetrages in einer Summe bleibt den Darlehensnehmern freigestellt.

Die Einzahlung der Raten bzw. des Restdarlehens in der Heimat ist zulässig.

Einzelheiten über die Rückzahlung und den buchmäßigen Nachweis regeln die Wehrmachtsregeln.

4. Nach der Entpflichtung zum Ziviltragen kann die Zivilkleidung der Wehrmacht zum Kauf angeboten werden. Die Wehrmacht wird die Zivilkleidung zum Abschlagswert übernehmen. Über den Verbleib der übernommenen Zivilkleidung treffen die Oberkommandos der Wehrmachts teile Bestimmung.

5. Darlehen bewilligen:

Bis zu 250 R.M.:

- a) die Heeres-Gruppenkommandos und die Armeeoberkommandos, bei der Kriegsmarine und Luftwaffe die entsprechenden Kommandostellen;
- b) die Wbsth. bzw. — für ihren Bereich — die Chefintendanten;
- c) die Militärbefehlshaber;
- d) die Wehrkreiskommandos — bei der Kriegsmarine und Luftwaffe die entsprechenden Kommandostellen —;

Zur Selbstkleider der Wehrmacht, die diesen Dienststellen sowie deren unterstellten Truppen und Dienststellen angehören.

- e) für die nicht unter a bis d fallenden Wehrmachtangehörigen: die Oberkommandos, der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, die Deutsche Waffenstillstandskommission, der Chef der Deutschen Wehrmachtsmission in Rumänien.

Bis zu 500 R.M.:

die Oberkommandos.

III. Unteroffiziere und Mannschaften:

1. Auch Unteroffiziere und Mannschaften sind verpflichtet, noch in ihrem Besitz befindliche eigene Zivilkleidung zu tragen. In diesem Falle erhalten sie eine Abnutzungsentschädigung von täglich 0,50 R.M. in bar ausgezahlt.

- 2. a) Für Unteroffiziere und Mannschaften, die keine oder keine ausreichende Zivilkleidung besitzen, sind die benötigten Zivilbekleidungsstücke aus Reichsmitteln zu beschaffen.

Die Kosten für eine vollständige Zivilausrüstung dürfen den Betrag von 250 R.M. nicht übersteigen.

b) Die Reinigung und Instandhaltung der zivilen Bekleidungsstücke erfolgt aus Reichsmitteln.

c) Nach der Entpflichtung vom Ziviltragen verbleiben die aus Reichsmitteln beschafften zivilen Bekleidungsstücke in den Dienstbeständen der Wehrmacht.

3. Bisher an Unteroffiziere und Mannschaften gewährte »Vorauszahlungen« können nachträglich auf Reichsmittel übernommen werden. Einbehaltene Abnutzungsentschädigungsbeträge dürfen ausgezahlt werden.

IV.

In besonders gelagerten Fällen, z. B. Beschaffung von ziviler Kleidung für internierte Wehrmachtangehörige im neutralen Ausland u. a., kann eine von diesen Bestimmungen abweichende Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheinen. Einzelfälle dieser Art sind dem Oberkommando der Wehrmacht zwecks Zustimmung zur Gewährung einer Beihilfe einzureichen.

V.

Der Erlass O. R. W. vom 14. 1. 1941 2 f 32 Beih. 1 9739/40

W B (IX a), betreffend »Entschädigung für das dienstliche Tragen bürgerlicher Kleidung an Unteroffiziere und Mannschaften während der Dauer des Krieges«, wird aufgehoben.

VI.

Als Anhalt für den Umfang der Versorgung der Wehrmachtangehörigen mit Zivilkleidung aus dienstlichen Gründen gilt der Erlass O. R. W. vom 14. 2. 1941 2 f 32 Beih. 1

176/41 geh. AWA/W B (IX a), auch wenn die Zivilsachen in besetzten und besfreundeten Ländern, die z. St. noch keine Rationierung von Spinnstoff- und Schuhwaren vorgenommen haben, beschafft werden können.

VII.

Zusatzbestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachts teile.

O. R. W., 19. 12. 41

2 f 32 Beih. 1 AWA/W Allg/W B (IX a) 2659/41 geh.

Zusatzbestimmungen.

Zu II 3.

Das zur Beschaffung der benötigten Zivilausrüstung bewilligte Darlehen ist von den zuständigen Zahlstellen oder auf Anweisung der zuständigen Dienststellen von der für sie in Betracht kommenden HStD.-Kasse zu zahlen. Die gezahlten Beträge sind als Kriegsausgaben bei VIII E 230 (As 4) zu buchen.

Der Empfänger hat zuvor eine Erklärung über die von ihm beabsichtigte Rückzahlung in Raten auszustellen. Die Ratenbeträge können durch Einbehalten von den dem Empfänger zustehenden Friedensgebühnheiten oder der Kriegsbesoldung oder durch Bareinzahlungen oder Überweisungen an die HStD.-Kasse bezahlt werden. Auf dem Ausgabebeleg über die ausgezahlte Beihilfe oder der Auszahlungsanordnung ist auf Grund der Erklärung anzugeben, wie das Darlehen getilgt und bei welcher Zahlstelle oder Kasse der volle Betrag oder die Rückzahlungsraten gebucht werden.

Soll das Darlehen durch Bareinzahlungen oder Überweisungen in der Heimat getilgt werden, ist die zuständige HStD.-Kasse von der Zahl- oder Dienststelle, die das Darlehen zahlt oder zur Auszahlung anweist, unter Übersendung der Erklärung anzuweisen, den ausgezahlten Darlehensbetrag in einem besonderen Titeltitel für laufende Haushaltseinnahmen (E-Einnahmen VIII E 230)

XVII/3
B.M. B.
1942
8. 18
M 23/3

nach Formblatt 8 der HMKD. zum Soll zu stellen und die eingezahlten Ratenbeträge darauf anzurechnen und zu buchen.

Sollen die Ratenbeträge von den Friedensgebühren oder der Kriegsbefoldung einbehalten werden, ist die diese Gebühren anweisende StGeb.-Stelle unter Übersendung der Erklärung entsprechend anzuweisen. Dabei ist anzugeben, wann der Betrag gezahlt und wo der Ausgabebetrag gebucht ist. Gegebenenfalls ist die Anweisung zur Ergänzung der StGeb.-Stelle über die HStD.-Kasse zur Ergänzung über die Buchung des Ausgabe- und Sollbetrages zu übersenden.

Zu II 4.

Die abgekaufte Zivilkleidung ist im Bestandsbuch B des Ersatztruppenteils zu vereinnahmen. Vom Ankauf ist jedoch abzusehen, wenn in absehbarer Zeit keine anderweitige Verwendung für die Zivilkleidung in Aussicht steht.

Soweit bisher in einzelnen Fällen Selbstreinkleidern für Beschaffung von Zivilkleidung statt eines Darlehens eine Beihilfe bewilligt wurde, sind die daraus beschafften Bekleidungsstücke als Reichseigentum zu behandeln. Sie können dem Träger zum Abschätzungswert käuflich überlassen werden.

Der Abschätzungsbetrag für die zurückgenommene Zivilkleidung oder Einzelstücke ist von der zuständigen Zahlstelle anzunehmen und bei VIII E 230 (E-Einnahmen) zu buchen. Auf dem Einnahmebeleg darf der Vermerk über die Vereinnahmung und die Dienststelle, die die Zivilkleidung zur Verwertung in Verwahrung genommen hat, nicht fehlen.

Dasselbe gilt für die nach III 2a beschafften und nach der Entpflichtung vom Ziviltragen der Unteroffiziere und Mannschaften nach III 3 zurückgegebenen Bekleidungsstücke.

Zu III 1.

Die Zahlung der Entschädigung fällt fort, wenn Ersatzbeschaffung der Kleidung z. B. bei längerem Ziviltragen aus Reichsmitteln erfolgt.

Zu III 2a.

Die aus Reichsmitteln beschaffte Zivilkleidung ist im Bestandsbuch B zu vereinnahmen.

Zu III 2c.

Wenn nach der Entpflichtung vom Ziviltragen voraussichtlich eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit für die Bekleidungsstücke nicht besteht, können sie dem bisherigen Träger zum Abschätzungswert käuflich überlassen oder sonst bestmöglich freihändig verkauft werden.

Zu III 3.

Die übernommenen, aus Vorauszahlungen beschafften zivilen Bekleidungsstücke sind ebenfalls im Bestandsbuch B zu vereinnahmen.

Zu IV.

In besonders gelagerten Fällen sind die Anträge dem D. R. S. (Abt Bkl) auf dem Dienstwege entsprechend begründet vorzulegen.

Zu V und VI.

Die Erlasse D. R. W. vom 14. 1. 1941 bzw. 14. 2. 1941 sind im S. B. Bl. 1941 Teil B S. 17 Nr. 43 und in S. M. 1941 S. 108 Nr. 227 bekanntgegeben.

Auf die genaueste Innehaltung der im letztgenannten Erlass gegebenen Bestimmungen wird hingewiesen. Hiernach ist die Beschaffung oder eine Ergänzung ziviler Kleidungsstücke nur durchführbar auf Grund der in diesem Erlass als Anlage 2 beigefügten Bescheinigung („Sonderfall“ in roter Tinte geschrieben!), die den Haupt- bzw. Bezirkswirtschaftsämtern zwecks Ausstellung der erforderlichen Bezugsscheine für Spinnstoff- und Schuhwaren vorzulegen ist. Anforderungen auf Grund anderer Bescheinigungen sind zwecklos und führen zu unerwünschten Reibungen mit den zuständigen zivilen Dienststellen.

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 6. 2. 42

— 64 e 26 — AHA/Bkl (I).

155. Auslandsurlaub Volksdeutscher nach Ungarn.

Bis zum Abschluß der zur Zeit schwebenden Verhandlungen bleibt die Beurlaubung Volksdeutscher aus Ungarn, die der deutschen Wehrmacht angehören, nach Ungarn weiterhin verboten.

D. R. W., 13. 2. 42

— 603/42 — AWA/W Allg (IIa).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 16. 2. 42

Gen St d H/Att Abt (Pers).

156. Verwendung von a.v.-Soldaten (in Ausnahmefällen g.v.H.-Soldaten) in Angestellten- und Arbeiterplanstellen.

— S. M. 1941 Nrn. 162 und 379 —

1. G. v. H.-Soldaten dürfen ab sofort auch in Ausnahmefällen nicht mehr in Arbeiter- und Angestelltenstellen (siehe S. M. 1941 Nrn. 162 und 379) verwendet werden.

2. A. v.-Soldaten dürfen von jetzt ab unter Versetzung in Verfügungseinheiten nur dann in Arbeiter- und Angestelltenstellen verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß hierdurch Wehrpflichtige d. B., die bisher u. t. gestellt waren, für die Einberufung zum aktiven Wehrdienst freigemacht werden.

3. Die in S. M. 1941 Nrn. 162 und 379 bekanntgegebenen Verfügungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 12. 2. 42

— 6302/42 — AHA/Ag/H (IIa).

157. Hilfsmaßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft.

A. Urlaub.

1. Zur Hilfeleistung bei der Frühjahrsbestellung können Angehörige des Ersatzheeres, die vor ihrer Einberufung in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig waren, auf Antrag beurlaubt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen und die Ersatzstellung für das Feldheer nicht gefährdet wird.

Hierzu gehören insbesondere:

landwirtschaftliche Betriebsführer,

„ „ „ für Gemüsebau unter Glas

(bereits verfügt mit Verfügung D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE) 31 d AHA/Ag/H (Id) Nr. 423/42 vom 3. 2. 1942),

- landwirtschaftliche Beamte,
 » Arbeiter,
 » Treckerführer, Führer von Dampf-
 pflügen (Betriebs eigene und
 nach Lohnpflügen),
 » Gespannführer,
 » Handwerker,
 » Spezialarbeiter für Reparaturen
 landwirtschaftlicher Maschinen
 und Geräte aller Art,

Arbeitskräfte für Getreide- und Raufutterverteiler,
 insbesondere Saatgutändler auf Antrag der
 Landwirtschafenschaften nach den Richtlinien S. B.
 Bl. 1941 Teil C Nr. 184.

2. Soldaten ohne abgeschlossene Grundaus-
 bildung sind von der Beurlaubung ausgeschlossen.

3. Der Zeitpunkt der Beurlaubung richtet sich
 nach den regionalen Verhältnissen ab sofort bis 1. 5.
 1942.

4. Für die Dauer der Beurlaubung ist die Größe des
 Betriebes und die Zahl der in den Einheiten vorhandenen
 landwirtschaftlichen Fachkräfte maßgebend. Höchstdauer
 in der Regel 4 Wochen. Bei Zweifel über die Urlaubsdauer
 ist die Stellungnahme des zuständigen Wehrkreis-
 kommandos (Abt. Ia/Landwirtschaft) einzuholen.

5. Die Zahl der Urlauber je Einheit (einschließlich
 der Erholungsurlauber) darf 10 % der Iststärke nicht
 übersteigen.

6. Die Kriegsurlaubsscheine haben das Kenn-
 wort:
 »Landwirtschaftshilfe«
 zu tragen.

7. Die Urlauber haben die Verpflichtung während
 der ganzen Dauer ihres Urlaubs auf dem Betrieb, für
 den sie beurlaubt wurden, zu arbeiten.

Hierüber ist nach Urlaubsende eine Bescheinigung
 vom Arbeitgeber und der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

8. Ein Mißbrauch dieser Urlaubsmöglichkeit muß
 unter allen Umständen unterbleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die
 Transport Schwierigkeiten der Reichsbahn noch nicht be-
 hoben sind und die zugelassene Forderung erneut eine starke
 Belastung der Reichsbahn bedeutet. Die zugelassene
 Urlaubsquote (siehe Ziffer 5) darf daher keinesfalls über-
 schritten werden, da sonst die gesamten, für die Weiter-
 führung des Krieges höchst wichtigen Hilfsmaßnahmen ge-
 fährdet werden.

9. Sämtliche Vorgesetzte sind für peinlichste Ein-
 haltung der obigen Bestimmungen verantwortlich. Urlaubs-
 scheine, die nicht das befohlene Kennwort oder die Unter-
 schrift des zuständigen Disziplinarvorgesetzten tragen sind
 ungültig. Die betreffenden Urlauber werden durch die
 Organe des Streifendienstes unnachsichtlich zu ihrer Truppe
 zurückgeschickt.

B. Abstellung von Arbeitskommandos.

1. Auf Antrag der Kreisernährungsämter an die
 Truppenkommandeure oder Standortältesten können nach
 näherer Weisung der Wehrkreiskommandos Arbeits-
 kommandos zur Frühjahrbestellung abgestellt werden.

2. Die Durchführung der Ersatzgestellung für
 das Feldheer darf nicht gefährdet werden.

Die Kommandos sind daher nur in unmittelbarer
 Nähe der Standorte einzusetzen.

C. Abstellung von Gespannen.

Die Landwirtschaft ist durch Bestellung von Gespannen
 bzw. einzelnen Pferden in weitest möglichem Umfang nach
 näheren Weisungen der Wehrkreisbefehlshaber zu unter-
 stützen, soweit die Ausbildungsbelange es zulassen.

Bezüglich Anforderungen von Transportmitteln gilt
 D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ia (IV) Nr. 23440/
 41 g. vom 15. 10. 1941.

D. Abfindung.

Die Abfindung der beurlaubten und kommandierten
 Soldaten regelt sich nach S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 358
 und Nr. 546 bzw. Verfügung D. R. S. (Ch H Rüst u.
 BdE) Az. 60 a H/Haush (Va) Nr. 7981/41 vom 12. 7.
 1941.

E. Abstellung von Kraftfahrzeugen.

Die Abstellung von Kraftfahrzeugen kommt für das
 Ersatzheer nicht in Betracht. Entsprechende Anfor-
 derungen sind abzulehnen.

F. Heranziehung von Kriegsgefangenen.

Arbeitsinsatz von Kriegsgefangenen aller Nationali-
 täten wird zur Zeit grundsätzlich neu geregelt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 42

$\frac{31 d 16}{333/42}$ AHA/Ag/H (I d).

158. Ausnutzung von Leertransportraum.

1. Die angespannte Transportlage macht die Aus-
 nutzung jeglichen Transportraumes noch dringender als
 bisher notwendig. Leerfahrten von Nutzfahrzeugen
 sind unbedingt zu vermeiden. Es werden daher die bereits
 in der Vergg. D. R. W./AHA/Ag K Nr. 60. 3. 40 vom
 4. 3. 1940, Unterstützung der Wirtschaft mit Transport-
 mitteln und Arbeitskräften, Ziffer 5, Abschn. h, hierüber
 gegebenen Bestimmungen nachstehend wiederholt:

»h) Zur Vermeidung von Leerfahrten werden zur Aus-
 nutzung des Transportraumes vor Antritt jeder
 Fahrt, die mit Leer-km verbunden ist, soweit irgend
 möglich, die örtlichen Fahrbereitschaftsleiter von der
 beabsichtigten Fahrt unterrichtet. Diese prüfen, ob
 andere dringliche oder kriegswirtschaftlich wichtige
 Güter mitbefördert werden können.«

Außerdem wird die Vergg. D. R. S. (Chef H Rüst u.
 BdE) 46 a AHA/Ag K/M VII (VII b) Nr. 6400/40 g
 vom 21. 2. 1941 in Erinnerung gebracht. Beide Vergg.
 sind nur an die Wehrmacht- bzw. Militärbefehlshaber und
 Wehrkreiskommandos ergangen.

2. Jeder Vorgesetzte, der eine Wirtschafts-, Schul- oder
 Übungsfahrt mit Nutzfahrzeugen anordnet, bei der Leer-
 km entstehen, muß noch mehr als bisher bemüht sein,
 diesen Raum auszunutzen, und zwar in erster Linie zur
 Beförderung von Wehrmachtgut, wenn dieses nicht vor-
 handen, mit Wirtschaftsgut.

3. Wehrmachtgut ist außer bei den Truppen selbst,
 bei Parks aller Art, Vell., und Verpflegungsämtern,
 Rüstungs- und Wirtschaftsdienststellen, Feldzeugdienst-
 stellen, in den besetzten Gebieten außerdem bei den Ober-
 feld-, Feld-, Kreis- oder Ortskommandanturen und Beute-
 sammelstellen zu erfragen.

Die Beförderung von Wirtschaftsgut vermitteln
 die Fahrbereitschaftsleiter am Sitz der unteren Verwal-
 tungsbehörde und die Bevollmächtigten für den Nahverkehr
 (Abv.). Verzeichnisse dieser vom Reichsverkehrsministerium

eingerrichteten Dienststellen werden demnächst an die Wehrkreiskommandos zur Verteilung an alle Truppen über-
sandt.

4. Die Erfüllung militärischer Aufgaben darf durch diese Maßnahmen nicht verzögert werden.

5. Bei der Durchführung dieser Fahrten ist ein Ab-
weichen von der ursprünglich vorgesehenen Fahrstrecke bis
zu 10 % der Gesamtfahr-km gestattet. Ausschlaggebend
bleibt aber die jeweilige Betriebsstofflage.

6. Die Kommandobehörden können hierzu je nach den
vorliegenden örtlichen Verhältnissen noch Ausführungs-
bestimmungen und, im Einvernehmen mit den zuständigen
Abw., hinsichtlich der Abfertigung der Wirtschaftsgüter
etwa notwendig werdende Vorschriften erlassen.

7. In der Verfg. D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE)
46 a AHA/Ag K/M VII (VIIb) Nr. 6400/40 g vom
21. 2. 1941 ist der letzte Satz zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 42

13 e
370. 10. 41 AHA/Ag K/M (VI c).

159. Feldsonderbataillon.

— S. M. 1941 Nr. 1068 —

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Feld-
sonderbataillon in den Bereich der Heeresgruppe Nord
verlegt ist. Wie bereits bekanntgegeben, ist Bestimmungs-
bahnhof Pljussa an Bahnstrecke Pleskau-Luga. Soweit
für im Osten stehende Verbände eine unmittelbare
Zuführung von Soldaten für das Feldsonderbataillon
nicht in Frage kommt, sind diese der bei der Komman-
dantur Warschau eingerichteten Sammelstelle zu über-
weisen. Für die im Westen befindlichen Einheiten ist in
Mög. — Fort Alvensleben — eine Sammelstelle einge-
richtet.

Bestimmungsgemäß müssen sämtliche Arreststrafen vor
der Überweisung an das Feldsonderbataillon vollstreckt
sein. Die Möglichkeit hierzu ist für die Truppen des
Ostheeres bei den beweglichen Heeresgefangnissen der
Armee oder des Befehlshabers rückwärtigen Heeresgebiets
gegeben. Nur ausnahmsweise ist noch nicht verbüßter
Truppenarrest bei den Sammelstellen zu vollstrecken. In
diesem Falle ist seitens der Truppe dem Begleitkommando
ein Strafbuchauszug über die noch zu vollstreckenden
Arreststrafen mitzugeben.

Die Begleitpapiere sind vollständig, Strafbuchauszug
in doppelter Ausfertigung, bei der Überstellung des
Soldaten zu übergeben.

D. R. S., 3. 2. 42

— 513 — Gen z b V/Gr Str.

160. Ersatztruppenteil für Bäckereikompanien.

Für die Offiziere der Bäckereikompanien gilt die Verw.
Tr. Ers. Abt. als Ers. Tr. Teil, die für das Fachpersonal
zuständig ist (siehe S. M. 1941 Nr. 406 D).

In anderen Ers. Abt. noch vorhandene Offiziere von
Bäckereikompanien sind durch den Wehrkreis zu der für
ihn zuständigen Verw. Tr. Ers. Abt. zu versetzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 42

— 410/42 — AHA/Ag K/In 8 (IV).

161. Neugliederung des Kriegskarten- und Vermessungswesens.

1. Im Generalstab des Heeres wird mit Wirkung vom
1. 11. 41 die Dienststelle »Chef des Kriegskarten- und
Vermessungswesens« (abgekürzt: Kr. K. Verm. Chef) mit
dem Dienstsitz in Berlin (Generalstab des Heeres 2. Staffel)
eingerichtet. R. St. N. wird gesondert ausgegeben.

Der Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens
untersteht dem Chef des Generalstabes des Heeres unmittel-
bar und hat die Disziplinarbefugnisse eines Div.-
Kommandeurs gegenüber den ihm nachgeordneten Dienst-
stellen.

2. Im Generalstab des Heeres wird mit Wirkung vom
1. 11. 41 die Dienststelle »Kommandeur der Karten- und
Vermessungstruppen« (abgekürzt: Kdr. Kart. Verm. Tr.)
eingerichtet. R. St. N. wird gesondert ausgegeben.

Der Kommandeur der Karten- und Vermessungs-
truppen tritt zum Hauptquartier des D. R. S. Er unter-
steht dem Chef des Kriegskarten- und Vermessungs-
wesens.

Der Kommandeur der Karten- und Vermessungs-
truppen ist der ständige Vertreter des Chefs des Kriegs-
karten- und Vermessungswesens im S. Qu. Er hält enge
Führung mit den Dienststellen des S. Qu. und hält den
Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens über
Auffassungen und Absichten der Führung auf dem
laufenden.

Der Kommandeur der Karten- und Vermessungstruppen
ist Truppenvorgesetzter der Karten- und Vermessungs-
truppen des Feldheeres, deren truppendienstliche Be-
treuung er übernimmt. Er hat die Disziplinarbefugnisse
eines Inf. Kommandeurs. Im übrigen: obliegen ihm nach
den Weisungen des Chefs des Kriegskarten- und Ver-
messungswesens die Aufgaben im Sinne der Dienst-
anweisung der Waffengenerale vom 2. 1. 40.

Die Rechte der Kommandobehörden, denen Karten-
und Vermessungstruppen unterstellt werden, werden
durch die truppendienstliche Unterstellung der Karten- und
Vermessungstruppen unter den Kommandeur der Karten-
und Vermessungstruppen bzw. unter den Chef des Kriegs-
karten- und Vermessungswesens nicht berührt.

von Brauchitsch.

Ob. d. S., 21. 10. 41

— 3333/41 — GenStH/GZ/Org Abt (II).

162. Ergänzung der Kriegsakten.

Nachstehende, in den S. M. 1940 Nr. 133 schon einmal
bekanntgegebene Verfügung wird in Erinnerung gebracht:

1. Eine Zersplitterung des im Bereiche des Heeres
(Feld- und Ersatzheer) anfallenden zeitgeschichtlichen
Materials muß vermieden werden. Dieses Material
ergänzt die dienstlichen Unterlagen für die Dar-
stellung des Krieges und bildet eine wertvolle Quelle
für spätere Forschungen. Mit seiner Sammlung
und Aufbewahrung sowie mit seiner Bereitstellung
für die Auswertung wird allein

Der Chef der Heeresarchive,
Potsdam, Hans-von-Seedt-Str. 8,

beauftragt. Dem entgegenstehende Bestimmungen
werden hiermit aufgehoben.

2. Unter zeitgeschichtlichem Material ist zu verstehen:

a) das von Dienststellen oder unter der Verant-
wortung von solchen herausgebrachte Druck-
material, z. B. Aufrufe, Maueranschläge, Be-
kanntmachungen, Flugblätter, Feldzeitungen;

- b) von der Feindseite erfaßtes Material jeglicher Art, dabei Tagebuchaufzeichnungen, Briefe, auch Flugzettel oder sonstige Propagandadrucksachen;
- c) Berichte und Schilderungen von Erlebnissen, Eindrücke und Beobachtungen, Briefe oder sonstige Aufzeichnungen von Soldaten aller Dienstgrade usw. Derartige Unterlagen tragen dazu bei, besondere Leistungen von Truppe und Soldaten der Heimat zur Kenntnis zu bringen und der Nachwelt zu überliefern. Es kommt bei solchen Unterlagen nicht auf die äußere Form an. Auf Antrag kann derartiges Material auch als Eigentum der Verfasser bis zum Kriegsende sicher aufbewahrt werden.

3. Sammelstellen sind:

für die dem D. R. S. unmittelbar unterstehenden Einheiten der O Qu IV/GenStdH,

für die Armeen, die Militärbefehlshaber und die Wehrkreise die betreffenden i. e.

Die genannten Stellen senden das von ihnen planmäßig und fortlaufend gesammelte Material in ihnen angemessen scheinenden Zeitabständen unmittelbar an den Chef der Heeresarchive.

Die Dienststellen innerhalb des D. R. S., ferner die Heeresgruppenkommandos liefern das bei ihnen anfallende Material unmittelbar an den Chef der Heeresarchive ab.

Druckmaterial, insbesondere Feldzeitungen, sind in je 40 Exemplaren zu sammeln. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs können auch die Druckereien angewiesen werden, derartiges Material unmittelbar dem Chef der Heeresarchive zu übersenden. Die meist in mehreren Stücken eingehenden feindlichen Propagandadrucksachen sind nicht bis auf Einzelstücke zu vernichten, sondern vollständig abzugeben.

4. Das von den Dienststellen, auch des Ersajheeres, bisher erfaßte oder ihnen zugegangene zeitgeschichtliche Material ist sogleich den in Ziffer 3 bezeichneten Sammelstellen zur Überendung an den Chef der Heeresarchive abzugeben. Von besonderem Wert ist die Erfassung des in den ersten Kriegsmonaten herausgebrachten Druckmaterials, vor allem von Feldzeitungen. Zum mindesten sind noch vorhandene Einzellegemulare einzuschicken.
5. Eine Abgabe von zeitgeschichtlichem Material im Sinne obiger Ziffer 2a und b an Stellen außerhalb der Wehrmacht ist Heeresdienststellen oder Soldaten verboten. Wenn Stellen außerhalb der Wehrmacht (wissenschaftliche Institute, Bibliotheken) diesbezügliche Wünsche äußern, sind sie an den Chef der Heeresarchive zu verweisen.

D. R. S., 16. 2. 42

— 159/42 — GenStdH/O Qu V.

163. Anforderung von Karten.

Die Herstellung von Karten muß infolge der Rohstofflage und durch weitere Abgabe von Arbeitskräften stark eingeschränkt werden. Alle Dienststellen werden daher dringendst ersucht, bei Anforderungen nur die unbedingt notwendige Anzahl von Karten einzusehen. Beschränkung ist besonders bei Karten geboten, die nicht als militärische »Sonderausgabe« bearbeitet worden sind.

D. R. S., 13. 2. 42

45 a 10
1353/42 GenStdH/Abt f Kr Kart u Verm Wes (II a).

164. Urlaub nach Dänemark.

— S. M. 1941 Nr. 1058 —

Füge in Ziff. 2 als neuen Absatz an:

- h) Kommando der Marinestation der Ostsee, Kiel,
i) Kommando der Marinestation der Nordsee, Wilhelmshaven.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 2. 42

— 689/42 g — Stab/I a.

165. Sammeldruck

»Orden und Ehrenzeichen«.

Zu den in den S. M. 1942 S. 38 Nr. 42 bekanntgegebenen Änderungen zum »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41« — Vorschrift ohne Nr. im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 15 lfd. Nr. 5 — wird angeordnet, daß diese Berichtigungen von allen Truppenteilen und Dienststellen durch Deckblätter eigener Fertigung selbst vorzunehmen sind, da die Ausgabe von Deckblättern — auch für später — nicht beabsichtigt ist.

D. R. S., 5. 2. 42

— 10 278/42 — PA (Z) V/Vd E.

166. Hilfslehrer und Ausbilder bei Schulen.

Bei Schulen und Lehrgängen sind Unteroffiziere als Lehrer, Hilfslehrer, Ausbilder und Hilfsausbilder in verschiedenen Dienstzweigen tätig. Sie sind in den R. St. N. teils in »O« teils in »G« Stellen, in den J. St. N. als Oberfeldwebel (Ob. Wachtm.), Feldwebel (Wachtm.) und Unteroffiziere eingesetzt.

Zur einheitlichen Regelung der Stellengruppen wird bestimmt:

Die Stellengruppen und Dienstgrade der Unteroffiziere als Lehrer usw. in den R. St. N. und J. St. N. werden aufgehoben.

Die Stellen der genannten Unteroffiziere sind $\frac{1}{3}$ »O« Stellen, zu $\frac{2}{3}$ »G« Stellen. Die »G« Stellen sind Feldwebel (Wachtm.) Stellen. Ist nur 1 Stelle als Ausbilder usw. vorhanden, so ist diese eine »O« Stelle, bei 2 vorhandenen Stellen 1 »O« und 1 »G« Feldwebel (Wachtm.) Stelle.

Bei der Berechnung der zustehenden Feldwebel (Wachtm.) Stellen gem. H. Dv. 29 a bei Schulen mit R. St. N. sind die »G« Stellen der Ausbilder usw. außer Ansatz zu lassen.

Soweit durch die bisherige Verteilung der »O« und »G« Stellen in den St. N. oder durch den tatsächlichen Bestand mehr Oberfeldwebel (Ob. Wachtm.) vorhanden sind als nach der Neuordnung zustehen, sind diese überplanmäßig in »G« Stellen für Ausbilder usw. zu führen und in die nächste freiwerdende »O« Stelle für Ausbilder usw. einzuweisen.

Für die Beförderung sind die für das Ersajheer geltenden Bestimmungen maßgebend.

Eine Änderung der R. St. N. und J. St. N. erfolgt jeweils bei Neuausgabe.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 42

— 5629/42 — AHA V.

167. Nachrichten-Dolmetscher.

— S. M. 1940 Nr. 605, II. Ziff. 6 —

In den S. M. 1941, Nr. 1231, 1. und 2. Zeile von oben ist zu streichen:

»gemäß R. St. N. 800 — 999«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 42

34 x 32-34 AHA/In 7 (Ic).
841/42

168. Bestimmungen für Nachrichtenmechaniker.

1. Fachrichtungen der Nachrichtenmechaniker.

2. Ausbildung.

Es werden ausgebildet:

Nachr. Mech. gem. Anl. Ziff. 1 bis 3 bei den Nachr. Erf. Abt.,

Nachr. Mech. gem. Anl. Ziff. 4 bis 10 bei der Nachr. Erf. Abt. 50.

3. Besetzung der Nachr. Mech. Stellen.

Nachr. Mechanikerstellen (M und G) sind mit Soldaten zu besetzen, die mit Erfolg zum Nachrichtenmechaniker ausgebildet wurden oder gelernte Mechaniker (Mechaniker-gejellen) sind. Diese Soldaten sind vom Kommandeur mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines selbständigen Abteilungs-kommandeurs zum Nachrichtenmechaniker zu ernennen.

Werkmeister (N)- u. Maschinenmeister (N)-Stellen können mit Nachrichtenmechanikern (möglichst Nachr. Mech. Uffz.) besetzt werden.

4. Beförderung der Nachr. Mech. zum Unter-offizier in Nachr. Mech. »G«-Stellen.

Für die Beförderung der Nachr. Mech. zum Nachr. Mech. Uffz. ist die H. Dv. 29a mit der Änderung maßgebend, daß die Bewerber an einem Vorgegang bei der Nachr. Erf. Abt. 50 teilgenommen haben oder daß sie im bürgerlichen Beruf bereits Mechanikermeister sein müssen. Von der Forderung »Bewährung als Truppführer« ist abzusehen. Die Ernennung zum Nachr. Mech. Uffz. ist vom Kommandeur mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines selbständigen Abteilungs-kommandeurs auszusprechen.

Soweit Unteroffiziere sich z. St. auf Mech. Uffz. Stellen befinden, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind sie halbmöglichst zu einem Mech. Uffz. Vorgegang der Nachr. Erf. Abt. 50 namhaft zu machen. Sie können auf den Nachr. Mechaniker »G«-Stellen verbleiben. Eine Ernennung dieser Unteroffiziere zum Nachr. Mech. Uffz. vor Teilnahme am Vorgegang hat zu unterbleiben.

Die Kommandierung zu den Mech. Uffz. Vorgehängen ist bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 zu beantragen.

5. Ersatzstellung von Nachrichtenmechanikern

Es sind anzufordern:

Nachr. Mech. gem. Anl. Ziff. 1 bis 3 nach den für die Ersatzanforderung jeweilig gegebenen Bestimmungen,

Nachr. Mech. gem. Anl. Ziff. 4 bis 10 nach S. M. 1941 Nr. 719. 249 244

Der Begriff »Fernmeldemechaniker« ist in der Bfg. S. M. 1941 Nr. 719 zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42

23
306/42 AHA/In 7 (Ia).

169. Verwendung von Soldaten und Nachrichtenhelferinnen am G.-Schreiber.

Für die Verwendung von Soldaten und Nachrichtenhelferinnen am G.-Schreiber gelten die Bestimmungen der Verschlusssachenvorschrift H. Dv. 99 Ziff. 30 Cc) und Anhang V Abschn. II 1. Abs. hinter Ziff. 6c). Von der Bedingung, daß Soldaten im 4. Dienstjahr stehen müssen, kann erforderlichenfalls abgesehen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 42

— 13 n 10/24 — AHA/In 7 (Ia).

170. Umwandlung eines Geheim-Merkblattes in ein offenes Merkblatt.

Das nachstehend aufgeführte Merkblatt wird ab sofort für »offen« erklärt:

»Postenanweisung für zum Schutz von Eisenbahnen eingesezte Landes-schützenverbände«.

Auf der Titelseite dieses Merkblattes links oben ist zu streichen »Geheim«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 42

— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

171. Gerätebeschreibungen für Beutegeschütze, Aufbauanleitungen für Drehbettungen von Beutegeschützen bei der Heeres-Küsten-Artillerie.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß mit Beutegeschützen ausgerüstete Heer. Küst. Battr. noch nicht im Besitz der für ihr Gerät zuständigen Gerätebeschreibungen bzw. der Aufbauanleitungen für Drehbettungen dieser Geschütze sind.

Die mit der Aufstellung von Heer. Küst. Battr. betrauten W. Abts. sind angewiesen, auf die Zuteilung dieser Vorschriften, für die ihnen Verteiler vorliegt, ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei der Ausgabe neuer Gerätebeschreibungen erfolgt die Zuweisung durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen.

Zuständig sind je Batterie:

3 Stüd Gerätebeschreibungen
je nach Geschüßausstattung,

3 Stüd Aufbauanleitungen für Dreh-
bettungen

je nach Geschüßausstattung,

und zwar sind bisher herausgegeben:

D 297/1 Vorläufige Aufbauanleitung der 15,5 cm
K 418 (f), 15,5 cm K 419 (f) und
15,5 cm K 416 (f) auf schwerer Dreh-
bettung mit Schwertwerk vom 1. 9. 1941.

D 297/2 Vorläufige Aufbauanleitung für die
leichte Drehbettung mit Schwertwerk
vom 8. 8. 1941 (für 10 cm Kan. und
15,5 cm f. f. S. 414 (f) bzw. f. f. S.
17 (p)).

Heer. Rüst. Battr., die nicht im Besitz der hiernach
zuständigen Druckvorschriften sind, fordern diese sofort
von der nächstgelegenen Feldvorschriftenstelle (bei M. D. R.
oder Heer. Gr. Kdo.) an.

Soweit entsprechende Vorräte bei den Feldvorschriften-
stellen nicht vorhanden sind, haben die f. B. St. um-
gehend und unmittelbaren Versand an die anfordernden
Truppenteile bei dem für die Auffüllung der f. B. St.
zuständigen W. Kdo. zu veranlassen.

Jeder Einbau von Drehbettungen ohne die zuständige
Aufbauanleitung ist unzulässig und kann nicht zu dem
für die Gefechtsbereitschaft und dem taktischen Einsatz der
Truppe notwendigen Ergebnis führen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 42
— 89 a 10 — AHA V/H Dv (II)
— 39 k 12 — AHA/In 4, S II b.

172. Schutz der M-Boote gegen Brände.

1. Vor dem Landmarsche

Kraftstoffhahn bei Außerbetriebsetzen des M-Boot-Mo-
tors schließen, um Kraftstoffansammlungen im Boot
durch Undichtigkeiten in den Kraftstoffleitungen bzw.
durch Fehler am Vergaser (Hängenbleiben der Schwimm-
ernadel usw.) zu vermeiden. Entleerung der Kraftstoff-
behälter ist nicht erforderlich.

Am Sammler (Batterie) Leitungen abklemmen; ge-
gebenenfalls Sammler (Batterie) ausbauen und auf Zug-
fahrzeug gut lagern. Bei der Verladung ist zu beachten,
daß keinerlei Metallgegenstände die Pole und Zellen-
verbindungen der Batterie berühren können, da sonst
durch Kurzschluß der Sammler (Batterie) sofort unbrauch-
bar wird.

2. Auf dem Marsch und im Quartier

Es ist verboten in den M-Booten oder in ihrer unmittel-
baren Nähe zu rauchen oder Feuer anzuzünden, des-
gleichen die mit Schutzplane eingedeckten Boote als Unter-
kunft zu benutzen.

3. Beim Inbetriebsetzen

Schutzplane abdecken und Boot gut durchlüften lassen,
dabei Motorhauben öffnen und Seitenwände entfernen.

Oxyd-Schicht an den Polen des Sammlers (Batterie)
und an den Leitungsklemmen entfernen.

Sammler (Batterie) an Leitungen anschließen; gegebe-
nenfalls vorher einbauen.

Kraftstoffhahn öffnen.

Motor anlassen.

Beim Nachfüllen von Kraftstoff Trichter mit langer
Fülle benutzen. Es ist besonders darauf zu achten, daß
kein Kraftstoff in das Boot läuft. Übergelaufener Kraft-
stoff muß sofort aus dem Boot entfernt werden, da sonst
erhöhte Explosionsgefahr durch Kraftstoffdämpfe besteht.

4. Beim Außerbetriebsetzen

Wird der Motor längere Zeit außer Betrieb gesetzt, so
ist der Kraftstoffhahn stets zu schließen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 2. 42
— 80 1/28 — AHA/In 5 (III b).

173. Führer- und Fahrlehrerscheine für Pz. Kpzw., Sfl. und Sturmgeschütze.

1. Die bisherige Einteilung der Führerscheine für
Pz. Kpzw. gem. H. Dv. 472 Ziff. 53, 56 und Anh. 1 trägt
den heutigen technischen Besonderheiten der verschiedenen
Pz. Kpzw.-Typen keine Rechnung mehr.

2. Es gibt künftig nur noch den Führerschein Klasse 2
gepanzerte Vollkettenfahrzeuge (Pz. Kpzw., Sfl. und
Sturmgeschütze).

3. Die Grundausbildung ist auf dem Schul-Fahrgestell
eines Pz. Kpzw. vorzunehmen. Sie wird mit Abnahme
einer Prüfung durch einen W. K. S. oder Hilfs-W. K. S.
grundsätzlich auf einem Pz. Kpzw. bzw. Sturmgeschütz der
Gewichtsklasse über 10 t abgeschlossen, wobei Pz.
Kpzw. 38 (t) die unterste Gewichtsklasse darstellen.

Bei Einheiten, die nur mit Vollkettenfahrzeugen unter
10 t (z. B. Sfl., gep. Mun.-Schlepper) ausgestattet sind,
ist die Prüfung auf diesem Fahrzeug abzunehmen. Der
erteilte Führerschein gilt ausschließlich für diese Fahr-
zeugklasse und ist durch den Zusatz »bis 10 t« zu ergänzen.

4. Die o. a. Regelung gilt im gleichen Sinne für den
Erwerb des Fahrlehrerscheines.

5. Zur Abnahme von Führer- bzw. Fahrlehrerprüfungen
für Pz. Kampfwagen, Sfl. oder Sturmgeschütze sind in
erster Linie W. K. S. bzw. Hilfs-W. K. S. zu beauftragen,
die im Besitz des Fahrlehrerscheines für gepanzerte Voll-
kettenfahrzeuge über bzw. unter 10 t sind.

6. Die S. M. 1942 S. 56/57 Ziff. I, 3 und IV sind
mit einem Hinweis auf diese Bestimmungen zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 42
— B 46 c — AHA/Ag K/In 6/M (VIII a).

174. Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilnehmen.

1. Im Erlass H. M. 1941 Nr. 787 sind die Zusatzbestimmungen des D. R. G. zu Abschnitt II unter Ziffer 2 wie folgt zu ergänzen:

In der 4. Zeile ist hinter »Verwitweten« einzufügen:
»ohne Kinder«.

Ferner ist am Schluß der Ziffer 2 folgendes anzufügen:
»Geschiedene und Verwitwete mit Kindern sind wie Verheiratete zu behandeln.«

Diese Regelung tritt mit dem 1. 3. 1942 in Kraft. Ausgleichs für die rückliegende Zeit finden nicht statt.

2. In der Anmerkung zu Abschnitt C 1 der bei den Freiwilligen-Verbänden vorhandenen Fragebogen für die Kriegsbefolgung ist hinter »Verwitwete« handschriftlich zu setzen »und Geschiedene«.

Die Truppenteile der Freiwilligen-Verbände veranlassen, daß den zuständigen Gebührenstellen für die in Betracht kommenden Freiwilligen, deren Fragebogen bereits eingereicht worden sind, die sich aus der Regelung unter 1. ergebenden zusätzlichen Angaben alsbald übersandt werden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13: 2. 42
— 60 a — H Haush (V 3).

175. Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit beim Feldheer.

In verschiedenen Verfügungen sind Anordnungen erlassen über Zuwendungen, die aus Billigkeitsgründen gewährt werden, z. B. H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 657, 660, 692, 693, 880. Diese Verfügungen stellen eine bindende Regelung dar für eine große Zahl sich immer wiederholender Einzelfälle und bezwecken ihre einheitliche Behandlung beim Feld- und Ersatzheer.

Soweit für Angehörige des Feldheeres Zuwendungen aus Billigkeitsgründen nach den bisher gegebenen Bestimmungen nicht in Frage kommen, im Einzelfall nach Ansicht der Kommandeure usw. unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus Billigkeitsgründen aber trotzdem gegeben sind, können Anträge mit entsprechender Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen vorgelegt werden.

Für die Gewährung solcher Zuwendungen sind zuständig:

- a) die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen, AOK., Pz. AOK., die Befehlshaber der Panzergruppen, rückw. Heeresgebiete, der Befehlshaber der Truppen des Heeres i. b. Niederlanden, die Kommandeure der Verf. Bezirke, der D. Qu. Schwarzes Meer, die Wehrmacht- und Militärbefehlshaber, die deutsche Wehrmachtsmission in Rumänien, die deutsche Heeresmission in Rumänien, der Chef der G. V. in Norwegen

bis zum Betrag von 500,— R. M.

- b) D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE)

für höhere Beträge.

Die Zuwendungen sind entsprechend der Zweckbestimmung zu Kap. VIII A 20 Lit. 27 des Friedenshaushalts — Einzelplan VIII A — während des Krieges bei Kap. VIII E 230 As 4 zu buchen.

Ziffer 3 der Verf. G. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 467 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Für das Ersatzheer verbleibt es bei der Zuständigkeit, die allgemein durch den Erlass vom 7. 11. 1940 — B 58a 28 VA/Ag V I/3 1 (VIII 2) — (nur an die Wehrkreisverwaltungen verteilt) angeordnet ist, soweit die obenerwähnten Sondererlasse nichts anderes bestimmen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 42

B 58a 28 VA/Ag V I/3 9 (IV).
293/42

176. Einführung des Sahes Pferdegasschutz 41.

Zum Schutz der Pferde und Maultiere gegen Kampfstoffe wird der Sah Pferdegasschutz 41 eingeführt.

Er besteht aus:

1. Pferdemaske 41 mit 2 Pferde-Filtereinsätzen 41
2. Pferdebrille 41
3. Sah Pferdestrümpfe 41 Größe I oder II oder III
4. Pferde-Entgiftungsbüchse 41
5. Tragetasche für Pferdegasschutz 41.

Zu 1:

Die Pferdemaske 41 in Einheitsgröße schützt zusammen mit 2 Pferde-Filtereinsätzen die Pferde und Maultiere gegen alle auf die Atemwege wirkenden Kampfstoffe. Die Schutzdauer der Filtereinsätze beträgt je nach Arbeitsleistung der Tiere und Kampfstoffanreicherung in der Luft mehrere Stunden. Die Filter sind austauschbar.

Zu 2:

Die Pferdebrille 41 wird zusammen mit der Pferdemaske 41 getragen und schützt die Augen insbesondere gegen Spritzer von Geländekampfstoffen.

Zu 3:

Pferdestrümpfe 41 schützen die unteren Teile der Beine einschl. Vorderfußwurzel und Sprunggelenk gegen die Einwirkung von Geländekampfstoffen beim Überwinden von Kampfstoffsperrern. Die Strümpfe für die Vorderbeine sind kürzer als die für die Hinterbeine.

Zu 4:

Die Pferde-Entgiftungsbüchse 41 dient zur Entgiftung der mit flüssigem Kampfstoff vergifteten Körperoberfläche. Sie enthält 250 g Hautentgiftungsmittel.

Zu 5:

In der Tragetasche werden sämtliche Einzelteile mitgeführt.

Benennung	Anf. Zeichen	
Sah Pferdegasschutz 41	Ch 522	Gerät- klasse Ch Stoffgliede- rungs- ziffer 38 Anlage zur A. R. (H) Ch 4509
Pferdemaske 41	Ch 534	
Pferdebrille 41	Ch 533	
Sah Pferdestrümpfe 41		
Größe I	Ch 523	
Größe II	Ch 524	
Größe III	Ch 525	
Pferde-Entgiftungsbüchse 41	Ch 532	
Tragetasche für Pferdegasschutz 41	Ch 521	

Druckvorschrift: H. Dv. 395/14: »Das Gasschutzgerät 41 für Pferde und Maultiere.«

Die Ausstattung der Truppe mit dem Sack Pferdegas-schutz 41 wird besonders befohlen. Anforderungen sind nicht vorzulegen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 2. 42
— 83 a/s — In 9 (III a).

177. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 09 042«,
2. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 34 621«,
3. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 35 945«,
4. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 36 020«,
5. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 14 985«,
6. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 24 691«,
7. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 34 388«,
8. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 38 427«,
9. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 26 263«,
10. 2 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 00 560«,
11. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost Nr. 01 090«,
12. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldposteinheit 13 875«,
13. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 11 806 E«,
14. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 08 346 A«,
15. 5 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 11 342« (Kennziffer 1 bis 5),
16. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 21 462«,
17. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 40 988«,
18. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 40 988 Briefstempel«,
19. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 41 893 C«,
20. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 41 893 D«,
21. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 00 437«,
22. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Feldseinheit 45 075«,
23. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 27 578«,
24. 2 Dienststempel mit der Beschriftung »Inf. Div. Nachr. Abt. 134«,
25. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »le. Kol./Inf. Div. Nachr. Abt. 134«,
26. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Artillerie-Regiment 17«,
27. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Bet. Komp. 296«,
28. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Bewegl. Nachsch. Staffel für Vereisung 107«,
29. 2 Dienststempel mit der Beschriftung »Rdo. 296. Inf. Div.»,

30. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Artillerie-regiment 37 — 5. Batterie«,
31. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »I. Batl. Inf. Rgt. 27«,
32. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Nachrichten Abteilung 56 3. Kompanie«,
33. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »I. Abt. Art. Regt. 21«,
34. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »1. Schützen Ersatz Komp. 116«,
35. 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Nachr. Abt. 65 Linz«,
36. 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Nachr. Abt. 65 1. Komp.»,
37. 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Inf. Div. Nachr. Abt. 65 le. Nachr. Kol.»,
38. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »2. Aufst. Abt. (mot) 25«,
39. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Feldzeug-Batl. 26 3. Kompanie«,
40. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »S. R. Art. Abt. 147«,
41. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »S. R. Art. Abt. 147 — Zahlmeisterei«,
42. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Kw. Trsp. Rgt. z. b. B. 982«,
43. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Pz. Div. Nachr. Abt. 78«,
44. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »2. Rp./Pionier-bataillon 10«,
45. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 11 342«,
46. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 40 988«,
47. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 00 437«,
48. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 36 817«.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 42
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

178. Aufhebung einer Warnung.

Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü (III c) Nr. 7699/40 vom 6. 1. 41 gegenüber dem Berliner Buch- und Zeitschriftenverlag E. O. Erdmenger & Co. K. G., Berlin W 50, Tauentzienstr. 7a, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden. Die Warnung vor den Anzeigenvertretern Will, Solingen, und Ganzert, Düsseldorf, bleibt bestehen.

D. R. W., 19. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

179. Ausschließung von Angestellten.

1. Der Vermessungstechniker Otto Pfaschinski, wohnhaft z. Z. Düsseldorf-Rath, Eckampstr. 7, ist von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Der früher beim Oberkommando des Heeres (Heereswaffenamt) als Wehrmachtbeauftragter tätig gewesene Dipl.-Ing. Erwin Kunze, geb. 4. 9. 03 zu Niedersheim b. Mülhausen, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Kamminer Str. 20, ist von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 19. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

180. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Stfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
548	130a	Stbs. Rp. Inf. Rgt. le. Div. v. 1. 11. 41	Zusätzlich zum Rp. Trupp: 1 Feuerwerker St. Gr. »O« Der Führer des Gefechtsstrosses ist Gerätunteroffizier. Zusätzlich zum Gepäcktross: 1 Sattler St. Gr. »M«	
549	408 (gef.)	Stb. Heer Küst. Art. Abt. (gef.) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G«	In K. A. N. v. 1. 11. 41 bereits berücksichtigt.
550	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 zweiter Rechnungsführer St. Gr. »G«	
	627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 41		
551	812	Nachr. Führ. Dt. Heer. Mission Slowakei	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N. v. 1. 3. 42.	
552	1146	Panz. Jäg. Rp. 8,8 cm Flak 18 (6 Gesch.) (mot S) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z«,	Der Werkmeister ist zugl. Führer des Kfz. Instr. Trupps.
553	1153	Stbs. Rp. Schütz. Rgt. v. 1. 11. 41	Im 2. (Panz. Jäg.) Zug treten nach- folgende Änderungen ein: Zum Zugtrupp zum Zug treten: 1 Mann für Munition 1 Kraftwagenfahrer für 3gkw. 1 leichter Zugkraftwagen (1 t) (Sd. Kfz. 10) Zum Zugtrupp zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 mittlerer gl. Personenkraftwagen mit Gerätkasten (Kfz. 15). Der Beobachtungsunteroffizier erhält den Zusatz (im Beimg.). Zum Zug zusätzlich: 1 Anhänger (Lach.) für Mun. (Sd. Ab. 32, umgeändert).	
554	1287	Fleischverarb. Rp. v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe eines Schreibers wird von »M« in »G« umgewandelt. Zusätzlich: 1 Gerätunteroffizier St. Gr. »G«.	
555	1288	Schlacht. Betriebskp. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Gerätunteroffizier St. Gr. »G«	
556	2041	Ob. Baupf.	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N. vom 1. 3. 42.	
557	2215b	Frz. Leist. Sahnig v. 1. 2. 41	Die Anmerkung 1 entfällt, außerdem auf der Planstärke der zuständigen Sanitäts- abteilung: 1 Sanitätsdienstgrad	
558	4201	Kriegsgef. Bau- und Arb. Btl. v. 1. 4. 41	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N., Beihilfe v. 5. 2. 42	
559	6131	Radf. Erf. Schwb. v. 1. 4. 41	2 % der Ersatzmannschaften sind als Fahr- radmechaniker auszubilden.	
560	6545	Stb. Schütz. Erf. Btl. Stb. Krab. Schütz. Erf. Btl. v. 1. 10. 41	Zusätzlich K. A. N.: Stoffgl. Ziff. 24a—c 2 Satz fl. Fernsprengerät Anf. Zeich. N 7951, Anl. N 1979 Stoffgl. Ziff. 27 2 Entfernungsmesser 14 od. 34 Anf. Zeich. J 24701, Anl. J 2741	

Ufde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
561	8315	Pi. Schule I v. 1. 4. 41	Die Lehrer für techn. Fächer und des Maschinenbausachs sind Stellen für Of- fiziere (Ing). (Seite 6, Zeile 2 u. 3)	
562	9001	Seer. Wffm. Schule I, Stb. v. 1. 10. 41	Das m. Krab. wird in ein j. Krab. mit Weiwg. umgewandelt.	

Berichtigung: Ufde. Nr. 514 ändere das Datum in 1. 11. 41 (R. St. N. 1602)

» » 536 » » » » 15. 12. 41 (R. St. N. 628).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 42

— 5620/42 — AHA V.

181. Ergänzungen zu S. St. N.

Ufde. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
72	010157	gem. Geb. Jäg. Lehrsp.	3. (Nachr.) Zug, Teil A Anmerkung 3 ändere »2 Meldehelferführer« in »4«.	
73	08075	Seer. Wffm. Schule Schw. Tr. (Stb.)	Teil A Zusätzlich: 1 Leutnant (Nachrichtensoffizier).	
74	011571	Seer. Geflügt Altfeld	Teil B, Zeile d ändere »Gärtner« in »Gartenmeister«.	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 42

— 5406/42 — AHA V/StAN (IIB).

182. Umwandlung von N. f. D.- Merkblättern in offene Merkblätter.

Die nachstehend aufgeführten Merkblätter werden ab
sodort für »offen« erklärt:

1. Merkblatt für das Anspuren von Breitspur auf
Normalspur — N. f. D. — von 1941.
2. Merkblatt über Gaschutz der Seerestiere — N. f. D.
— vom 5. 10. 39.

Auf der äußeren und inneren Titelseite dieser Merk-
blätter ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch«
sowie der »Geheimhaltungsvermerk« zu streichen.

Im Anhang 2 zu H. Dv. 1 a Seite 52 bei lfd. Nr. 3
sowie Seite 54 bei lfd. Nr. 7 ist in der 2. Längspalette zu
streichen: »N. f. D.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

183. Änderung einer Druckvorschrift.

1. Ziffer 14 c der H. Dv. 128 (N. f. D.) »Dienstanzwei-
sung für Ersatzverpflegungsmagazine« erhält mit Wirkung
vom 1. 2. 1942 folgende Fassung:

»Die Verkaufspreise für Marketerwaren sind
von den Beschaffungsstellen festzusetzen in Höhe

aa) des Einstandspreises der Waren abzüglich
etwaiger Preisabschläge, Skontobeträge usw.,

bb) des etwa auf bestimmten Waren lastenden
Kriegszuschlages,

cc) eines Preisaufschlages in Höhe von 3 v. H. auf
den nach aa) ermittelten Einstandspreis.

Verwaltungskosten werden aus Wohlfahrts-
gründen nicht erhoben.

Der Preisaufschlag ist bestimmt:

1. zur Bestreitung von Frachtkosten, Rollgeldern, Ver-
packungskosten usw.;

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.
 Dedblätter werden nicht ausgegeben.

Sachrichtungen der Nachrichtenmechaniker.

	Sachrichtung	Ausbildungs- nummer gem. D 3/11	Kenntnisse	Verwendung
1	Nachr. Mech. im Tr. Nachr. Dienst	429	Nachr. Gerät der Tr. Nachr. Ver- bände	Tr. Nachr. Verbände
2	Nachr. Mech. für Fernsprech- gerät	120	Fernsprechgerät der Nachr. Tr. einschl. FK 16, Verstärker und Trägerfrequenzgerät a und b, Feldfernreiber	le. Nachr. Kol.
3	Nachr. Mech. für Funkgerät	149	Funkgeräte der Nachr. Tr. einschl. gr. Funktrupp	le. Nachr. Kol. Panzerfunk- wart
4	Nachr. Mech. für Tr.-Gerät		Trägerfrequenzsystem, Träger- frequenzgerät a und b, MEK 8, Mg 15 und WT	Trägerfrequenzeinheiten
5	Nachr. Mech. für Dezi-Gerät		Dezi-Geräte	RV- Dezi-Einheiten
6	Nachr. Mech. für Fernschreib- maschinen		Fernschreibmaschinen	} Fernschreibeinheiten
7	Nachr. Mech. für Fernschreib- vermittlungen		Fernschreibvermittlungen und WT	
8	Nachr. Mech. Uffz.		Fsp. u. Funkgerät gem. 2 und 3	le. Nachr. Kol.
9	Nachr. Mech. Uffz. für Groß- vermittlungen und Wähl- anlagen		Glühlampenschrank, Rostoder Schrank, Wählanlagen, Fern- schreibverm., WT	Betriebskompanien, Durch- gangsvermittlungen (DV)
10	Nachr. Mech. Uffz. für Feste Funkstellen		Feste Funkanlagen, Fernschreib- gerät für Funkfernreibtrupp	Feste Funkstellen, Funkfern- schreibtrupp

Siehe U. L. M. 1944
S. 191, Nr. 913